

nieben werde, liegt auf der Hand. 7. Nach einer in der Theorie wenigstens sehr verbreiteten Annahme kann auch kein Bürger der bischöflichen Stadt, überhaupt kein Cleriker der Diocese zum Generalvicar ernannt werden. Ein gesetzlicher Ausschließungsgrund liegt nicht vor. Von den Entscheidungen der S. C. Ep. et Reg., welche hier besonders zahlreich angeführt werden, gilt dasselbe, was bereits oben bemerkt worden ist. Es sind Entscheidungen für besondere Fälle, welche anscheinend grundsätzlich seitens der Congregation für kleine Diöcesen erlassen werden, um eine gerechte Verwaltung und den Ruf der Unparteilichkeit zu sichern. *Originarius civitatis vel diocesis non potest esse Vicarius*, nam propter consanguinitates, affinitates, familiaritates et alias attinentias potest deviare a recto tramite iustitiae, vel certe se reddere partibus suspectum, so heißt es nach Pignatelli in mehreren Entscheidungen der S. C. Ep. et Reg. (vgl. Pign. Consult. can. IX, cons. 162). Eine allgemeine rechtliche Verpflichtung, keinen Diöcesanen zu bestellen, kann folglich auch daraus nicht abgeleitet werden; treffen aber in einem speciellen Falle die genannten Gründe der Entscheidungen zu und würde durch Aufstellung eines *originarius civitatis* oder auch eines Diöcesanen wegen Verwandtschaften u. s. w. die Gerechtigkeit der Verwaltung in Gefahr kommen, so müßte eine solche Ernennung gewiß unterbleiben. 8. Für den Pönitentiar, die Pfarrer, überhaupt für Inhaber von Curatpründen, welche vielfach als absolut ausgeschlossen bezeichnet werden, erübrigt zwar kein directes Verbot, aber es ist doch durchaus angemessen, daß keiner der Bezeichneten gleichzeitig zum Generalvicar ernannt werde, weil beide Stellungen aus vielen Gründen als incompatibel anzusehen sind (vgl. die Entscheidungen der S. C. Ep. et Reg. bei Ferraria, *Prompta bibl. s. v. Vio. gen. Art. 1, n. 26*). Für den Pfarrer, dessen Pfarrei außerhalb der bischöflichen Stadt gelegen ist, kommt noch hinzu, daß er durch die Residenzpflicht ausgeschlossen ist. 9. Ob auch Regularen zum Generalvicar bestellt werden können, ist eine sehr streitige Frage. Viele Canonisten verneinen dieselbe schlechthin, bezw. fordern in allen Fällen eine besondere Erlaubniß des apostolischen Stuhles. Direct durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen sind jedoch nur die minderen Brüder des hl. Franciscus und diejenigen, welche von einem Mendicantenorden zu einem anderen übergetreten sind, welcher kein Mendicantenorden ist (Clem. I. De verb. sign. 5, 11; Clem. I. De regular. 3, 9). Soll ein Regulare, welcher zu einer dieser beiden Klassen gehört, Generalvicar werden, so ist dazu stets die Erlaubniß des apostolischen Stuhles erforderlich. Für die übrigen Regularen besteht ein directes Verbot nicht. Wenn aber der Religiöse als Generalvicar außerhalb des Klosters leben soll, so ist zu dessen Ernennung, gleichviel welchem Orden er angehört, die Ermächtigung seitens des Papstes nothwendig wegen der Verordnung Cle-

mens' VIII. in der Constitution Nullus: *Nemo religiosorum audeat egredi e conventu, nisi ex causa et cum socio et de licentia singulis vicibus impetrata a superiore, qui non aliter eam concedat, nisi causa probata, sociumque exituro adjungat, non potentis rogatu, neque eundem saepius: licentiae vero generales non concedantur*. Führt der Regulare als Generalvicar fort, im Kloster zu wohnen, so ist beim Fehlen eines allgemeinen Verbotes nicht ersichtlich, was dessen Ernennung rechtlich im Wege stände, vorausgesetzt, daß er die Erlaubniß seines Ordensobern erlangt hat, welche in allen Fällen, wo ein Religiöser Generalvicar werden soll, nothwendig ist.

IV. Befugnisse des Generalvicars. Der Generalvicar ist der allgemeine Stellvertreter des Bischofs in der Jurisdiction. Er vertritt den letztern nicht in bestimmten einzelnen Geschäften oder für einen abgegrenzten Theil der Diocese, sondern generell. Dieß liegt im Namen und im Begriffe des Amtes, wie dasselbe durch das *jus commune* bestätigt und fixirt worden ist. Die Allgemeinheit braucht aber keine absolute zu sein. Durch die Rechtsgrundsätze wird vielmehr nur eine solche im weitern Sinne des Wortes gefordert, welche Ausnahmen und Vorbehalte zuläßt. Der Generalvicar soll nämlich — das gehört auch zum Begriffe des Amtes — ein dem Bischofe unterstehender, von dessen Willen abhängiger Beamter sein. Einzelne wichtigere Geschäfte hat schon das *jus commune* selbst aufgenommen, so daß dieselben dem Generalvicar entweder gar nicht oder doch nur durch besonderes Mandat übertragen werden können. Außerdem ist auch der Bischof berechtigt, noch andere Sachen, welche das Recht nicht ausgenommen hat, von den Befugnissen seines Vicars auszuschließen. Wie weit aber diese Ausschließungen gehen dürfen, darüber besteht keine volle Uebereinstimmung. Einzelne Auctoren behaupten, daß ein bischöflicher Vicar, von dessen Vollmachten entweder die *jurisdictio contentiosa* oder die *voluntaria* ausgeschlossen ist, so daß er keine dazu gehörigen Acte gültigerweise vornehmen kann, kein wirklicher Generalvicar, sondern ein Delegat sei, auf welchen nicht die Bestimmungen des *jus commune* über den Generalvicar, sondern diejenigen, welche sich auf Delegate beziehen, anzuwenden seien (vgl. Bouix, *De judiciis eccl.*, Paris. 1855, I, 352 sq.). In einem Rescripte der Pönentiarie vom 17. Juni 1852 findet sich jedoch die Erklärung, daß päpstliche Dispensmandate, welche dem eigenen Ordinarius der Petenten übertragen sind, requirirt werden können tum ab episcopo, tum a vicario generali, tum etiam ab officiali, quatenus idem officialis sit vicarius generalis in matrimonialibus (bei Caillaud, *Manuel des dispenses*, éd. 4, Bourges 1873, n. 297). Danach ist die vorbezeichnete Ansicht wohl als zu weit gehend anzusehen, und es scheint rechtlich möglich, daß der Bischof von den Vollmachten seines Generalvicars die strei-